

## **AGB des Österreichischen Roten Kreuzes – Freiwillige Rettung Innsbruck für den Hausnotruf**

1. Wir stellen Ihnen ein Hausnotrufsystem zur Verfügung, installieren dieses und weisen Sie und allenfalls beteiligte Personen in den Gebrauch des Hausnotrufsystems ein. Das Stromleitungsnetz kann im Zuge der Installation des Hausnotrufes nicht geprüft werden und können wir für dieses keine Gewährleistung übernehmen.
2. Die Alarmierung über das Hausnotrufsystem erfolgt über das Telefon- oder Mobilfunknetz an unsere 24 Stunden am Tag besetzte Zentrale. Wir leiten bei Alarmierung die erforderlichen und im Voraus abgesprochenen Maßnahmen ein. Wir behalten uns vor, alle Telefongespräche im Zusammenhang dem Hausnotrufsystem, insbesondere Alarmierungen und Verständigungen, aufzuzeichnen und zu speichern.
3. Wir stellen nach unseren Möglichkeiten die technisch einwandfreie Funktion des angeschlossenen Hausnotrufsystems einschließlich der Anbindung an unsere Zentrale sicher. Dazu wird vom Notruf-Melder jeden Tag ein automatischer Selbsttest mit unserer Zentrale durchgeführt. Funktionsstörungen des Notruf-Melders, die ausschließlich zwischen den Selbsttests auftreten, können von uns nicht festgestellt werden. Vom Notruf-Sender wird ebenfalls täglich ein automatischer Selbsttest mit dem Notruf-Melder durchgeführt. Durch den Notruf-Melder erfolgt dann eine Störungsmeldung, wenn der Notruf-Sender länger als 28 Stunden kein Signal an den Notruf-Melder sendet. Funktionsstörungen des Notruf-Senders, die ausschließlich zwischen den Selbsttests auftreten, können von uns nicht festgestellt werden.
4. Wir beseitigen ehestmöglich Mängel am Hausnotrufsystem durch Instandsetzung oder Ersatz, unbeschadet einer allfälligen Kostenersatzpflicht.
5. Sie haben uns Ihre Telefonnummer, Kontaktperson(en), Zugangsdaten zur Schließanlage, Schlüssel für Haus- bzw. Wohnungstür oder den Aufbewahrungsort der Schlüssel mitzuteilen bzw. zu übergeben. Haus- bzw. Wohnungsschlüssel dürfen im Schloss nicht stecken gelassen werden, Haus- bzw. Wohnungstüre dürfen nur durch eine von außen aufsperrbare Kette gesichert werden. Ein Umzug, eine Änderung der Telefonnummer, der Daten der Kontaktperson(en) und der Schließanlage, ein Wechsel des Telefonanbieters sowie der Austausch des Schlosses der Haus- bzw. Wohnungstür und der von außen aufsperrbaren Kette sind uns unverzüglich mitzuteilen.
6. Für die Installation und den Betrieb des Hausnotrufsystems sind ein Strom- und Telefonanschluss betriebsfertig bereitzustellen bzw. wird anstelle eines Telefonanschlusses eine Mobilfunkeinrichtung zu den vereinbarten Gebühren von uns zur Verfügung gestellt. Strom- und Telefonkosten, auch für Not- und Testrufe sowie Statusmeldungen, haben Sie zu tragen.
7. Bei Alarmierung wird Hilfe von uns oder unseren Partnerorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hospitaldienst Austria oder privaten Rettungsdienstleistungserbringern erbracht. Der Notarzt wird jedoch nicht automatisch bei jedem Alarm angefordert. Hilfeleistungen sowie Tagestastentrollen können je nach Umständen von nur einer Person erbracht werden.
8. Wir behalten uns vor, dem Stand der Technik entsprechende Schlüsselsafes vor Ort zu installieren, um Einsätze im Notfall rasch und effektiv durchführen zu können. Schlüsselsafes bleiben in unserem Eigentum.
9. Wir benachrichtigen im Notfall die von Ihnen genannten Personen in der angegebenen Reihenfolge. Die erste erfolgreiche Benachrichtigung entsprechend der angegebenen Reihenfolge befreit uns von jeder weiteren Benachrichtigung.
10. Das Hausnotrufsystem ist sachgemäß unter Beachtung der Bedienungsanleitung zu behandeln. Beschädigungen oder bekannte Störungen des Hausnotrufsystems sind uns unverzüglich mitzuteilen. Durch unsachgemäßen Gebrauch verursachte Schäden des Hausnotrufsystems haben Sie unverzüglich auf eigene Kosten von uns beseitigen zu lassen. Instandsetzungen werden durch uns oder unsere Vertragspartner durchgeführt und sind angemessen zu vergüten.
11. Wir behalten uns vor, ausgewählte Dritte zur Erfüllung unserer Vertragspflichten heranzuziehen.
12. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns oder uns zurechenbaren Personen verursacht wurde.
13. Unsere Haftung ist im Falle höherer Gewalt, wie Sturm, Gewitter, Hochwasser, Erdbeben etc. ausgeschlossen. Ebenso ist unsere Haftung für Beeinträchtigungen und Störungen der Stromnetze, Telefonnetze, Mobilfunknetze und Telefonleitungen ausgeschlossen.
14. Ihre personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer etc. sind für die Inanspruchnahme des Hausnotrufes erforderlich. Ihre Gesundheitsdaten werden nur erhoben, wenn Sie uns diese freiwillig mitteilen. Sie willigen in die elektronische Verarbeitung und Nutzung der mitgeteilten personenbezogenen Daten ein. Wir sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu.
15. Alle mit uns geführten Telefongespräche, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem erfolgten Hausnotruf, werden aufgezeichnet. Wir sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung dieser Aufzeichnungen zu.
16. Der Nutzungsvertrag kommt mit Unterfertigung dieses ausgefüllten Formulars und der Installation des Hausnotrufsystems zustande. Das Hausnotrufsystem bleibt dabei in unserem Eigentum und darf nicht an Dritte verliehen oder verpfändet werden.
17. Der angegebene Preis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, die angegebenen Preise jährlich um jenen Betrag zu erhöhen, um den auch die ASVG-Pensionen angehoben werden.
18. Das monatliche Entgelt ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig. Teilweise genutzte oder angebrochene Kalendermonate werden in voller Höhe abgerechnet. Das erste monatliche Entgelt und etwaige Kaufpreisforderungen bzw. Mietpreisforderungen für Sonderzubehör sind sofort fällig. Gekauftes Zubehör verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug von zwei Monatsmieten diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
19. Bei Kündigung dieses Vertrages ist das Hausnotrufsystem, einschließlich gemieteter Mobilfunkeinrichtung und Zubehör, in einwandfreiem Zustand über die nächste Dienststelle des Österreichischen Roten Kreuzes an uns zurückzugeben. Defekte oder fehlende Anlagenteile werden in Rechnung gestellt.
20. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen des geschlossenen Vertrages beeinflusst nicht die Gültigkeit der übrigen. Eine bestehende Lücke (auch durch Unwirksamkeit) ist mit einer angemessenen Regelung, die dem Willen beider Parteien am nächsten kommt, zu füllen. Ergänzend gelten insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
21. Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.